

Axpo Services AG | Parkstrasse 23 | 5401 Baden | Switzerland

verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Ihr Kontakt Thomas Porchet, Energiepolitik Schweiz
E-Mail thomas.porchet@axpo.com
Direktwahl T +41 56 200 31 45
Datum 12. Januar 2026

Revision der Energieförderungsverordnung (Bewirtschaftungsentgelt für KEV-Anlagen in der Direktvermarktung): Stellungnahme der Axpo Group

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zur Revision der Energieförderverordnung (EnFV) und zu den Anpassungen bei der Berechnung und Vergütung des variablen Anteils des Bewirtschaftungsentgelts für KEV-Anlagen in der Direktvermarktung Stellung nehmen zu können.

Allgemeine Bemerkungen

Axpo hat die Ambition, mit innovativen Energielösungen eine nachhaltige Zukunft zu ermöglichen. Axpo ist die grösste Schweizer Stromproduzentin und internationale Vorreiterin im Energiehandel und in der Vermarktung von Solar- und Windkraft. Mehr als 7000 Mitarbeitende verbinden Erfahrung und Know-how mit der Leidenschaft für Innovation und der gemeinsamen Suche nach immer besseren Lösungen. Axpo setzt auf innovative Technologien, um die sich stets wandelnden Bedürfnisse ihrer Kunden in über 30 Ländern in Europa, Nordamerika und Asien zu erfüllen.

Zur Vorlage

Die Vorgehensweise im Zusammenhang mit der vorliegenden Verordnungsänderung ist für uns nicht nachvollziehbar. Das Vernehmlassungsverfahren wurde am 1. Dezember 2025 eröffnet. Zu diesem Zeitpunkt war vom UVEK bereits entschieden worden, dass ab dem 1. Januar 2026 bis zum Inkrafttreten der vorliegenden

Anpassungen bei der Berechnung und Vergütung des variablen Anteils des Bewirtschaftungsentgelts für KEV-Anlagen in der Direktvermarktung nur der fixe Anteil des Bewirtschaftungsentgelts ausbezahlt wird. Die variablen Anteile sollen erst im 3. Quartal 2026 ausbezahlt werden. Dieses Vorgehen schafft für Anlagenbetreiber und Direktvermarkter grosse Rechtsunsicherheit. Die Höhe des variablen Anteils bleibt bis zur definitiven Festsetzung unklar, während sich Ausgleichsenergierisiken trotzdem materialisieren und entsprechenden Kosten anfallen können. Fraglich ist zudem, ob das UVEK über die Kompetenz verfügt, diese Übergangsregelung im heutigen Zeitpunkt bereits anzuordnen.

Weiter benachteiligt die vorgesehene Auszahlung des variablen Anteils des Bewirtschaftungsentgelts ausschliesslich an PV-Anlagen alle übrigen Technologien und stellt eine weitere verdeckte Förderung dar, die im Gegensatz etwa zum Eigenverbrauch vom Gesetzgeber nicht vorgesehen ist.

Neben diesen grundsätzlichen Einwänden scheint aber auch die Begründung des Systemwechsels nicht schlüssig. Die der vorgeschlagenen Anpassung zugrunde liegende Studie geht davon aus, dass sich bei allen Technologien, ausser bei PV-Anlagen, die Erlöse und Kosten für Ausgleichsenergie im Einpreis-Modell ausgleichen. Selbst wenn dies stimmen sollte, ist damit für einzelne Anlagen das Risiko nicht ausgeschlossen, dass Ausgleichskosten zu tragen sind. Zudem unterliegen die Auszahlungsströme einer gewissen Varianz. Daraus ergibt sich das Risiko, dass die Ausgleichsenergiokosten die -erlöse übersteigen. Damit ein Dritter bereit ist, diese Risiken zu tragen, ist eine Risikoprämie für die Direktvermarktung notwendig, die letztlich zulasten der Einnahmen der Anlagenbetreiber gehen wird. Zudem kann nicht ausgeschlossen werden, dass einzelne Anlagen aufgrund hoher individueller Risiken Mühe haben werden, überhaupt einen Direktvermarkter zu finden. Im alten Modell konnte sich die aufwändige Akquise und das Bündeln von Anlagen über die reduzierten Kosten für Ausgleichsenergie im gebündelten Portfolio (Portfolio-Effekt aufgrund des Spreads zwischen Short- und Long-Preisen) finanzieren. Das entfällt im neuen System, sodass insbesondere Neukunden nicht mehr den ursprünglichen KEV-Satz verdienen können. Dies widerspricht letztlich dem Gedanken einer Abnahmegarantie zu einem fixierten Preis, wie es im ursprünglichen KEV-System den Anlagenbetreibern versprochen wurde.

Schliesslich gründen die Schlussfolgerungen der Studie, die der vorgesehenen Revision der EnFV zugrunde liegt, auf einer historischen Betrachtungsweise. Anpassungen im Verhalten der Bilanzgruppe aufgrund der Einführung des Einpreis-Modells werden nicht ausreichend berücksichtigt. Prognosen bezüglich zukünftiger Ausgleichsenergiokosten sind daher sehr fehleranfällig und sollten nicht für eine grundlegende Änderung der Rahmenbedingungen herangezogen werden. Im Mindesten sollte eine Übergangsfrist vorgesehen werden, bis genügend Erfahrungswerte vorliegen, um einen Systemwechsel begründet und in Kenntnis möglicher Folgen vorzunehmen.

Antrag:

Art. 26 Bewirtschaftungsentgelt

¹ Betreiber von Anlagen in der Direktvermarktung erhalten von der Vollzugsstelle pro kWh eingespeiste Elektrizität vierteljährlich ein Bewirtschaftungsentgelt, das sich aus einem fixen Anteil für die Vermarktungskosten in der Höhe von 0,11 Rp./kWh und einem variablen Anteil für die Ausgleichsenergiokosten zusammensetzt.

Abs. 2-6: Streichen.

² (neu) Die Höhe des fixen Anteils für die Vermarktungskosten beträgt für alle Technologien 0,11 Rp./kWh.

- ³ (neu) Der variable Anteil wird für die Übergangsphase in folgender Höhe fixiert:
- a. 1,13 Rp./kWh bei Photovoltaik- und Windenergieanlagen;
 - b. 0,49 Rp./kWh bei Wasserkraftanlagen;
 - c. 0,20 Rp./kWh bei KVA;
 - d. 0,49 Rp./kWh bei den übrigen Biomasseanlagen.

Art. 108d Übergangsbestimmung zur Änderung vom...

Für Photovoltaikanlagen Anlagen in der Direktvermarktung, die bis zum 31. Dezember 2025 in Betrieb genommen wurden, wird für die Zeit vom 1. Januar 2026 bis zum 30. Juni 2026 ein Bewirtschaftungsentgelt für die Ausgleichsenergiekosten gestützt auf die Regelung nach Artikel 26 berechnet und im dritten Quartal 2026 ausbezahlt.

Begründung:

Solange die Auswirkungen des neuen Ausgleichsenergiepreissystems nicht absehbar sind, sollte die neue Methode nicht eingeführt werden, da sämtliche Technologien den Ausgleichsenergiekosten ausgesetzt werden, während PV diskriminierend bevorzugt wird.

Pragmatisch schlagen wir für eine Übergangsfrist von mindestens einem Jahr einen konstanten Wert basierend auf den vom BFE gelieferten Zahlen für 2023 (Ausgleichsenergiekosten) plus 0.11 Rp./kWh vor, um in der Zwischenzeit eine Methodenanpassung unter Berücksichtigung der Systemreaktion auf das neue Ausgleichsenergiepreissystem zu evaluieren.

Eventualantrag:

Art. 26 Bewirtschaftungsentgelt

¹ Betreiber von Anlagen in der Direktvermarktung erhalten von der Vollzugsstelle pro kWh eingespeiste Elektrizität vierteljährlich ein Bewirtschaftungsentgelt, das sich aus einem fixen Anteil für die Vermarktungskosten in der Höhe von 0,11 Rp./kWh und einem variablen Anteil für die Ausgleichsenergiekosten zusammensetzt.

² Für Photovoltaikanlagen in der Direktvermarktung wird pro kWh eingespeiste Elektrizität zusätzlich vierteljährlich ein Bewirtschaftungsentgelt für die Ausgleichsenergiekosten ausgerichtet. Die Höhe des fixen Anteils für die Vermarktungskosten beträgt für alle Technologien 0,11 Rp./kWh.

³ Die Höhe des variablen Anteils des Bewirtschaftungsentgelts für die Ausgleichsenergiekosten entspricht den durchschnittlichen Ausgleichsenergiekosten pro kWh Elektrizität, die im entsprechenden Quartal aus allen lastganggemessenen Photovoltaikanlagen Anlagen in der Direktvermarktung eingespeist wird, mindestens einem fixen Zusatz zur Deckung des Risikos aus der Varianz.

⁴ Die Ausgleichsenergiekosten für die aus allen lastganggemessenen Photovoltaikanlagen Anlagen eingespeiste Elektrizität werden auf der Grundlage einer vereinfachten Prognose ermittelt und mit dem einem Faktor 0,4 multipliziert. Die vereinfachte

Prognose basiert auf der am Vortag aus allen lastganggemessenen Photovoltaikanlagen Anlagen der jeweiligen Technologie eingespeisten Elektrizität. Der Faktor beträgt für Photovoltaikanlagen 0,4 und für alle anderen Technologien 1.

⁵ Resultiert ein negativer Wert, so beträgt das Bewirtschaftungsentgelt für die Ausgleichsenergiiekosten 0 Rp./kWh. Aufgrund der Varianz der Ausgleichsenergiiekosten beträgt der variable Anteil des Bewirtschaftungsentgelt für die Ausgleichsenergiiekosten mindestens:

- a. 0,57 Rp./kWh bei Photovoltaik- und Windenergieanlagen;
- b. 0,25 Rp./kWh bei Wasserkraftanlagen;
- c. 0,10 Rp./kWh bei KVA;
- d. 0,25 Rp./kWh bei den übrigen Biomasseanlagen.

Art. 108d Übergangsbestimmung zur Änderung vom...

Für Photovoltaikanlagen Anlagen in der Direktvermarktung, die bis zum 31. Dezember 2025 in Betrieb genommen wurden, wird für die Zeit vom 1. Januar 2026 bis zum 30. Juni 2026 ein Bewirtschaftungsentgelt für die Ausgleichsenergiiekosten gestützt auf die Regelung nach Artikel 26 berechnet und im dritten Quartal 2026 ausbezahlt.

Begründung:

Will der Bund am beabsichtigten Systemwechsel festhalten, muss die Gleichbehandlung aller Technologien und eine Deckung der technologiespezifischen Risikoprämien gewährleistet werden. Entsprechend muss die vorgesehene Berechnungsmethode zur Ermittlung eines Schätzwertes für die Ausgleichsenergiiekosten der PV-Anlagen auch auf alle anderen Technologien angewendet werden.

Gemäss erläuterndem Bericht sind für die Nicht-PV-Anlagen keine Ausgleichsenergiiekosten zu erwarten. Entsprechend erscheint ein Korrekturfaktor von 1 zur Deckung des verbleibenden, kleinen Risikos als angemessen.

Mindestwerte für die Ausgleichsenergiiekosten zu ermitteln, erweist sich als komplex. Aufgrund unserer Erfahrung lässt sich das Abstellen auf der Hälfte der Werte der Ausgleichsenergiiekosten für das Jahr 2023 durchaus rechtfertigen. Aufgrund der fundamental unterschiedlichen Ausgleichsenergiepreise ab 2026 sollten diese Werte in Zukunft aber überprüft werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse



Christoph Brand
CEO



Lukas Schürch
Head Corporate Public Affairs